



STADT PFAFFENHOFEN

(Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)

Bebauungsplan Nr. 183 "Habereckfeld in Tegernbach"

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 18.03.2021

Projekt-Nr.: 1011.269

Auftraggeber:

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Hauptplatz 1 und 18
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Telefon: (0 84 41) 780
Fax: (0 84 41) 88 07
E-Mail: rathaus@stadt-pfaffenhofen.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124
85276 Pfaffenhofen/ Ilm
Telefon: 08441 5046-0
Fax: 08441 490204
E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:
Sabine Korch,
M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodische Vorgehen	6
3.1	Beschreibung und Lage.....	6
3.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	7
3.3	Potenzielle Habitate.....	7
4	Wirkung des Vorhabens	9
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	11
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
6.1.2	Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie	12
6.1.2.1	Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	12
6.1.2.2	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	12
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	13
7	Gutachterliches Fazit	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Ortsteil Tegernbach (Stadt Pfaffenhofen) mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)	4
Abb. 2:	Bebauungsplan Nr. 183 „Habereckfeld in Tegernbach“ (Stand 04.03.2021)	5
Abb. 3:	Untersuchungsgebiet blau markiert, Biotope rot markiert, (Quelle: Bayern Atlas 2020)	7
Abb. 4:	Blick von der Unthofstraße in Richtung Südwesten auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme 04.02.2019)	8
Abb. 5:	Blick in Richtung Osten hin zur Unthofstraße und der anschließenden Bebauung (eigene Aufnahme, 12.05.2020)	8
Abb. 6:	Einzelnes Gebüsch auf Geländesprung im Westen (eigene Aufnahme, 25.04.2020)	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pfaffenhofen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 „Habereckfeld in Tegernbach“ beschlossen (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm).

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 909, 910, 915, 916, 917, 918, 928/7 und 928/8 jeweils Gemarkung Tegernbach und hat eine Größe von rund 3,3 ha.

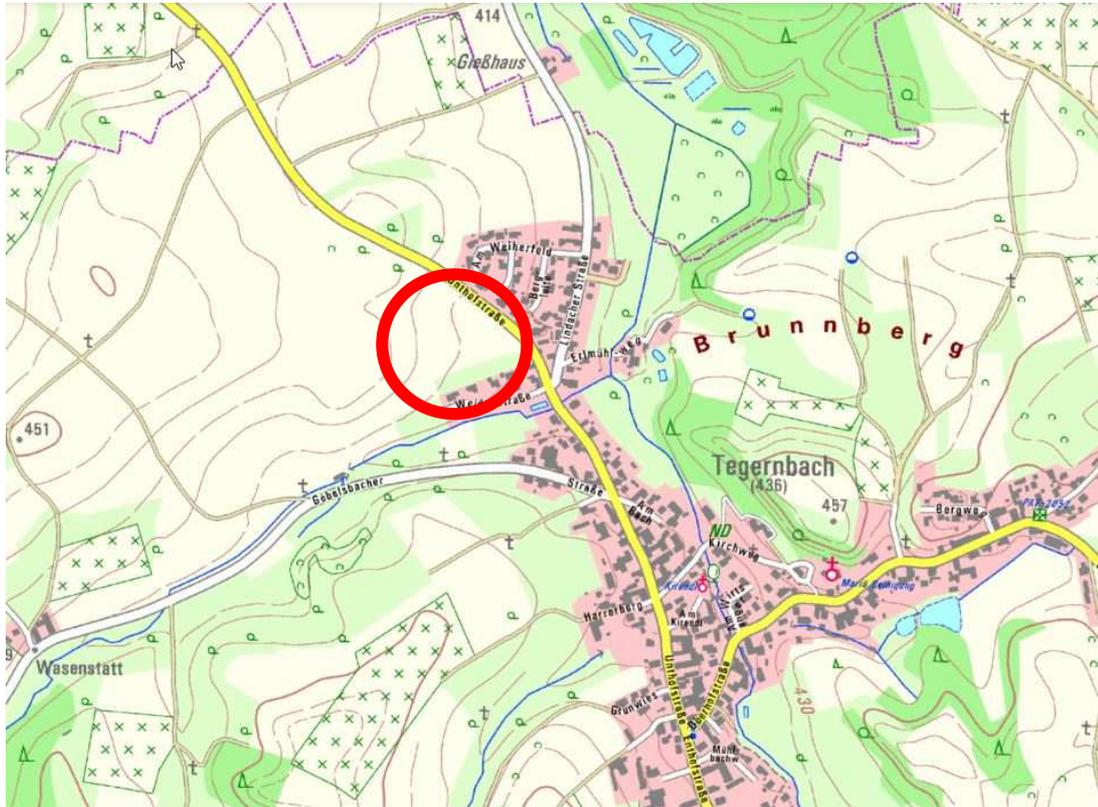


Abb. 1: Topographische Karte, Ortsteil Tegernbach (Stadt Pfaffenhofen) mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2020)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan Nr. 183 „Habereckfeld in Tegernbach“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierung sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7434 Hohenwart
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Pfaffenhofen (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan Nr. 183 „Habereckfeld in Tegernbach“, Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, LKR Pfaffenhofen a.d. Ilm (WipflerPLAN, Vorabzug, den 03.04.2021)



Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 183 „Habereckfeld in Tegernbach“ (Stand 04.03.2021)

- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 02.04.2019, 25.04.2019, 14.05.2019 sowie am 13.05.2020 (Nachkontrolle) bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang bei sonniger Witterung

3 Methodische Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm (verfügbar in der Internet-Arbeitshilfe des LfU).

Die zu prüfenden Artengruppen sowie die Anzahl der Kartierungen wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Zur Erfassung der Brutvögel fanden 3 Tagesbegehungen zwischen Anfang April und Ende Mai 2019 statt. Eine Nachkartierung erfolgte im Mai 2020. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abwenden zu können, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt. Außerdem wird das Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

3.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortsteils Tegernbach (Pfaffenhofen), an der „Unthofstraße“ und wird über diese erschlossen.

Im Nordwesten, Westen und Südwesten schließt freie Landschaft an. Diese Flächen werden als Ackerland bewirtschaftet.

Das Gebiet selbst wird ebenso ackerbaulich genutzt und fällt von ca. 434 m ü. NN auf 421 m ü. NN um 14 m von West nach Ost ab.

Die westliche Grenze wird durch einen ca. 1m hohen Geländesprung gebildet.

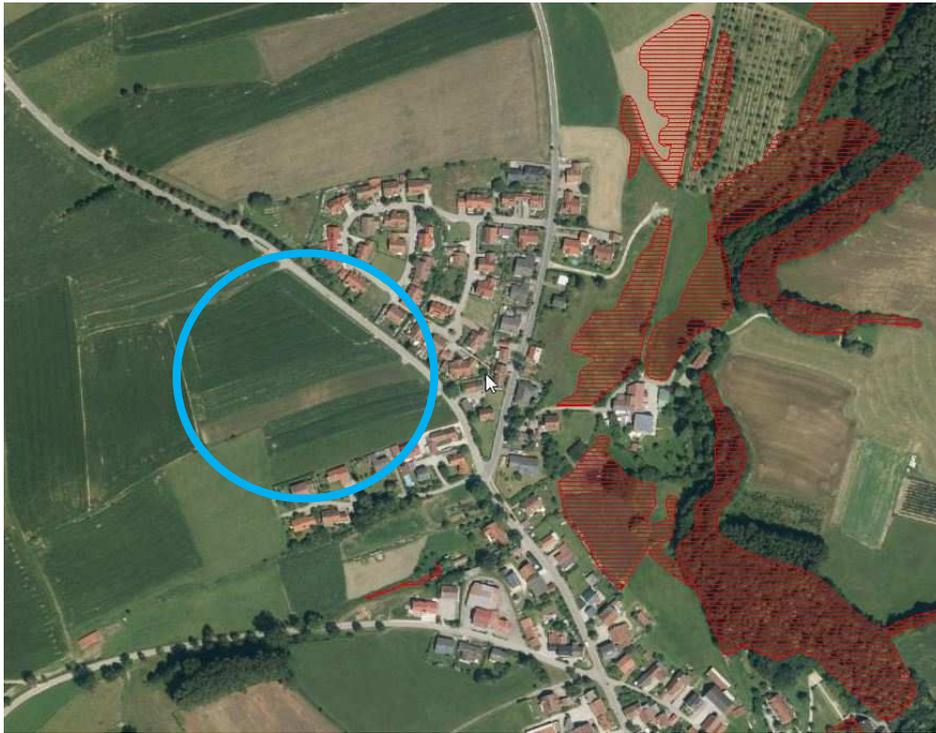


Abb. 3: Untersuchungsgebiet blau markiert, Biotope rot markiert, (Quelle: Bayern Atlas 2020)

3.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das Untersuchungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

In der Artenschutzkartierung des TK-Blattes 7434 Hohenwart ist in der näheren Umgebung kein Fundpunkt eingezeichnet.

Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 100 m in östlicher Richtung. Es handelt sich um ein Feuchtbiotop in der Aue des Lindacher Bachs.

3.3 Potenzielle Habitate

Im Untersuchungsgebiet wächst ein einzelnes Gehölz auf der Böschungsoberkante des Geländesprungs. Dieses kann Gebüschbrüter als potenzielles Habitat dienen.

Die betroffenen Ackerflächen können zudem Ackerbrüter als Habitat dienen.

Für andere Artengruppen bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume.



Abb. 4: Blick von der Unthofstraße in Richtung Südwesten auf das Untersuchungsgebiet (eigene Aufnahme 04.02.2019)



Abb. 5: Blick in Richtung Osten hin zur Unthofstraße und der anschließenden Bebauung (eigene Aufnahme, 12.05.2020)



Abb. 6: Einzelnes Gebüsch auf Geländesprung im Westen (eigene Aufnahme, 25.04.2020)

4 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts
- Veränderung des Ortsbildes

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitateignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Wohnnutzung
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällung

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

V2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung im Offenland, zur Herstellung der Erschließung, soll vor oder nach der Brutzeit der Ackerbrüter (bis spätestens Anfang März, ab Mitte August) erfolgen.

Ist eine Baufeldfreimachung in dieser Zeit nicht möglich, ist die Fläche außerhalb der Vogelbrutzeit, spätestens bis Ende Februar des Jahres, in welchem das Baufeld abgeschoben werden soll, für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Fläche in einem Raster von ca. 10 x 10 m mit Flatterband zu markieren. Das Flatterband sollte hier möglichst bodennah (50 bis 100 cm) angebracht werden. Im Vorfeld dieser Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren.

Die Baufeldfreimachung der Baugrundstücke selbst unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

V3: Anreicherung der Strukturvielfalt

Zur Anreicherung der Strukturvielfalt ist auf eine qualitätvolle Ein- und Durchgrünung des Baugebietes zu achten, um damit den Vögeln neue Habitate zu bieten.

V4: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum für potenziell vorkommende Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

6.1.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.2.1 Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die auf ein Vorkommen von Zauneidechsen schließen lassen würden. Verbundstrukturen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für diese Artengruppe somit nicht erfüllt.

6.1.2.2 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Gewässer oder geeignete Wanderkorridore für Amphibien vorhanden.

Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für diese Artengruppe somit nicht erfüllt.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Klärung der Betroffenheit relevanter Vogelarten wurden drei Übersichtsbegehungen im Planungsgebiet am 02.04.2019, 25.04.2019 sowie am 14.05.2019 jeweils in den Morgenstunden bei sonniger Witterung in Anlehnung an die gängigen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas sowie aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge. Am 13.05.2020 wurde eine Nachkontrolle durchgeführt, um die Beobachtungen von 2019 zu überprüfen bzw. zu bestätigen. Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Vogelarten nachgewiesen:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLBY	RLD	Bemerkung
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	Revier
Bachstelze*	<i>Mitacilla alba</i>	-	-	Nahrungsgast

Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Nahrungsgast
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	-	V	Nahrungsgast
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	-	V	Nahrungsgast
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Nahrungsgast
Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Nahrungsgast
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	Nahrungsgast
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Nahrungsgast

fett zu prüfende Art

RL BY aktuelle Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand

* „Allerweltsarten“

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen, Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler. Der Großteil dieser Arten sind sog. "Allerweltsarten", bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotsbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Es konnten keine Ackerbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Durch die nahe liegenden Wohngebiete, die direkt angrenzende und vielbefahrene Ortsverbindungsstraße sowie durch die nördlich und westlich angrenzenden Geländesprünge ergeben sich zu viele Störungen sowie umfangreiche Kulissenwirkungen. Aufgrund der zuvor genannten örtlichen Gegebenheiten kann ein Ackerbrütervorkommen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung konnten ebenfalls keine Ackerbrüter festgestellt werden. Da sich die Gebäude des neuen Wohngebietes in das Gelände des leicht geneigten Hangs einfügen, kommt es zu keiner neuen erheblichen Kulissenwirkung.

Der Feldsperling, die Goldammer, die Mehlschwalbe und der Turmfalke wurden als saP-relevante Arten nachgewiesen. Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgt im Anschluss für diese Arten.

Relevante Arten im Untersuchungsgebiet:

Mehlschwalben konnten bei allen Ortsbegehungen beim Überflug und der Nahrungssuche beobachtet werden, der **Turmfalke** lediglich zweimal

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes kann für diese außerhalb des Wirkungsbereichs brütenden Arten eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten ausgeschlossen werden. Es kann ebenso ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Es ergeben sich vorhabenbedingte Verluste von Offenlandflächen, die dieser Art als nicht essenzielle Nahrungshabitate dienen. In räumlicher Nähe befinden sich genügend Nahrungsflächen mit gleicher Qualität und Größe. Hinsichtlich des Tötungsverbot zeigen diese Arten vorhabenbezogen keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen.

Bei den beschriebenen, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Der **Feldsperling** wurde bei drei Ortsbegehungen bei der Nahrungssuche auf dem Acker beobachtet. Diese Art ist im Landkreis Pfaffenhofen regelmäßig verbreitet. Die Brut findet vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften in Nisthilfen, aber auch in Gebäuden statt. Von essentieller Bedeutung für den Lebensraum der Art sind Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes (Verstecke, Ruheplätze). Eine direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Feldsperlings erfolgt durch die geplante Maßnahme nicht. Dieser brütet vermutlich in den angrenzenden Wohngebieten. Im Rahmen des Eingriffs sind Störungen ruhender und nahrungssuchender Vögel nicht gänzlich auszuschließen. Die Tiere können währenddessen auf umliegende Flächen ausweichen. Eine signifikante Störung und Erhöhung des Tötungsrisikos sind deshalb nicht zu erwarten. Es ist sogar davon auszugehen, dass sich die Habitatstrukturen durch die Umsetzung der Planung erweitern.

Die **Goldammer** konnte bei zwei Ortsbegehungen im einzelnen Gebüsch beobachtet werden. Diese Art ist ein in Bayern weit verbreiteter Brutvogel. Bevorzugt Lebensräume stellen offene, halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Ränder ländlicher Siedlungen sowie Böschungen und Wegeränder dar. Das Nest ist auf dem Boden, vorzugsweise an Böschungen oder in niedrigen Büschen versteckt und wird jedes Jahr neu angelegt.

Durch die Strukturlosigkeit der umgebenden Landschaft ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem einzelnen Gehölz im Untersuchungsgebiet um einen Brutplatz der Goldammer handelt. Das Schädigungsverbot ist somit nicht erfüllt.

Eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ebenso nicht zu befürchten. Im Rahmen des Eingriffs sind Störungen ruhender und nahrungssuchender Vögel nicht gänzlich auszuschließen. Die Tiere können aber im Umfeld ausweichen. Sofern die Vogelbrutzeit beachtet wird, ist nicht mit einer Erfüllung des Störungs- sowie des Tötungsverbotes zu rechnen. Um der Goldammer neue Sitzwarten und Lebensräume bieten zu können, ist auf eine qualitätvolle Ein- und Durchgrünung des Baugebietes zu achten.

Sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die beschriebenen Arten erfüllt.

7 Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 18.03.2021



Ursula Burkart,

Architektin

Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Andrä E., Aßmann O., Dürst T., Hansbauer G., Zahn A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (2020): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffhvp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doeringhaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede A., Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (Az.: III-4 – 615.17.03,13, Schlussbericht vom 09.03.2017), 68 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Schlüpman, M. und Kupfer, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7-84

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.